



Satzung

zur 1. Änderung der Satzungen über die örtlichen Bauvorschriften
gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW):

1. 'Kölstraße/Burgstraße/Bahnhofstraße' vom 04.10.1990
2. 'Schloßstraße/Bahnhofstraße/östlich Burgstraße' vom 20.06.1994
3. 'Carl-Schurz-Straße/Mühlenstraße' vom 06.03.1995
4. 'Janshof/Uhlstraße/Steinweg/Mühlenstraße' vom 22.05.1995

und zur 2. Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86
Abs. 1 Nr. 1 + 2 BauO NW

- 'Markt/Kirchstraße/Uhlstraße/Steinweg/Tiergartenstraße' vom 14.11.91
(zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.94)

vom 25.05.1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV. NW 1994, S. 666) i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NW (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW, Nr. 29 vom 13.04.95, S. 218) hat der Rat in seiner Sitzung am 27.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die vorgenannten Satzungen werden wie folgt geändert:

1. In § 3 ' Fassaden' wird Punkt 1 Fassadengliederung wie folgt ergänzt:

Rücksprünge der Schaufensterzone hinter die maßgebliche Bauflucht sind nur dann zulässig, wenn konstruktive Elemente in vertikaler Fortführung der Außenfassade eine entsprechende Gliederung analog zur Gesamtfassadengestaltung gewährleisten.

2. In § 3 ' Fassaden' wird abschließend folgender Absatz hinzugefügt:

Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 und 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Denkmalschutz stehen bzw. sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen gemäß § 9 DSchG getroffen werden.

3. In § 3 ' Fassaden ' wird Punkt 3 ' Farbgestaltung ' neu hinzugefügt:

Die Kleinteiligkeit der Bebauungsstruktur ist durch eine entsprechende Farbgestaltung zu betonen. Aneinandergrenzende Einzelgebäude dürfen in ihrer Farbgestaltung nicht vereinheitlicht werden. Die Farbauswahl ist entsprechend der stadtgeschichtlichen Vorgaben in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde vorzusehen.

4. In § 3 ' Fassaden ' wird folgender Absatz hinzugefügt:

Fenster und Glasflächen im Fassadenbereich sind nur in transparenter Ausführung (Klarglas) zulässig. Getönte und spiegelnde Glasflächen sind unzulässig.

5. In den §§ 5 und 6 ' Werbeanlagen ' werden folgende Absätze hinzugefügt:

- Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- Markisen, Vordächer und Werbeständer unterliegen in ihrer Funktion als Werbeträger (ortsfester Natur) der Beurteilung nach den §§ 5 und 6 ' Werbeanlagen '.

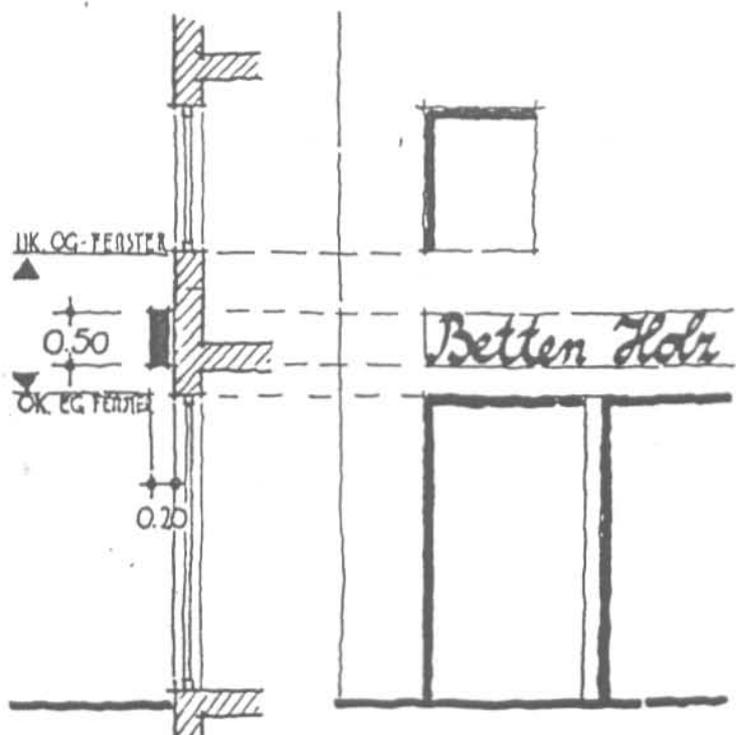
6. Die Satzungen Nr. 1 ' Kölnstraße/Burgstraße/Bahnhofstraße ' (vom 04.10.90) und Punkt 4.)

Nr. 4 ' Janshof/Uhlstraße/Steinweg/Mühlenstraße ' (vom 22.05.95) werden in den §§ 5/6 ' Werbeanlagen ' wie folgt geändert:

§ 5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind auf eine Anlage pro Gebäude zu beschränken. Zwei Anlagen pro Stätte der Leistung sind nur dann zulässig, wenn eine davon als kunsthandwerklich gestalteter Werbeausleger entsprechend den nachfolgenden Ausführungen vorgesehen wird.

Grundsätzlich dürfen horizontal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen im Bereich zwischen Oberkante - Erdgeschoßfenster und Unterkante Obergeschoßfenster angebracht werden. Ihre Ausladungstiefe darf maximal 0,20 m, ihre Höhe maximal 0,50 m betragen. Diese horizontal angebrachten Anlagen sind in



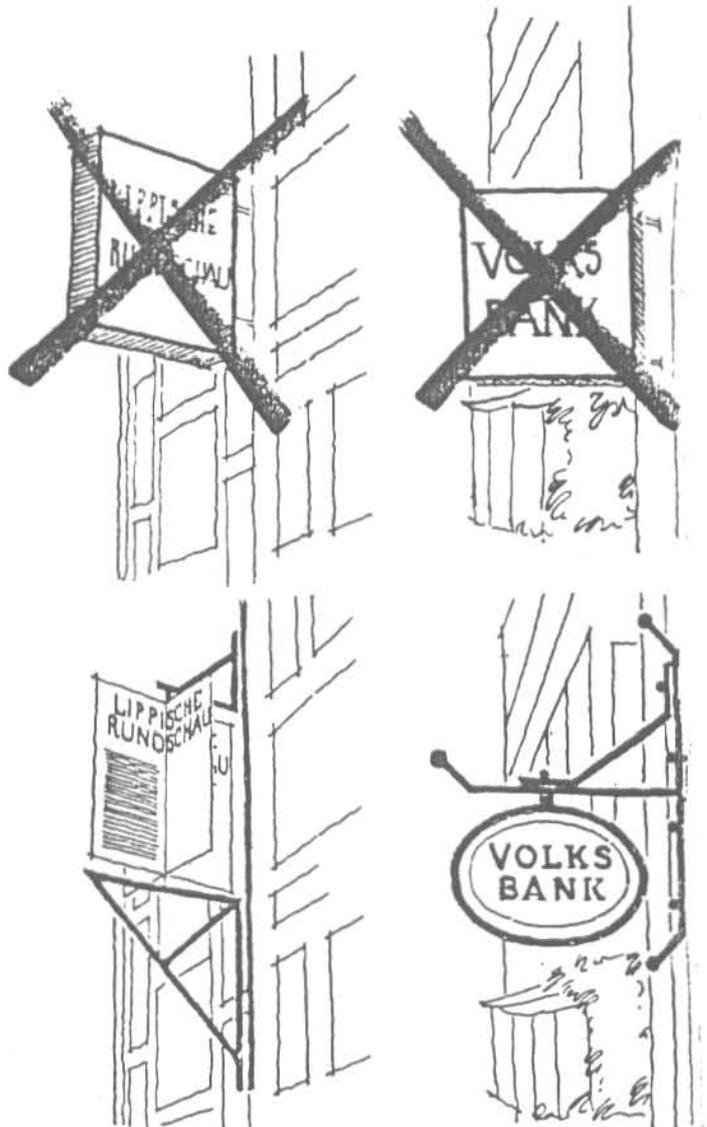
Form von Einzelbuchstaben oder alternativ als indirekt (durch Strahler) beleuchtetes Werbeschild auszuführen. Vollflächig beleuchtete Kästen (siehe seitliche Abbildung) sind unzulässig. Der Abstand zur Gebäudeabschluß- bzw. Trennwand muß entsprechend der Fassadengliederung (Fensterachsen) ausgeführt werden.

Vertikal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind nur als kunsthandwerklich gearbeitete Werbeausleger zulässig. Sie dürfen nur im Bereich zwischen Oberkante - Erdgeschoßfenster und Unterkante - Obergeschoßfenster angebracht werden.

Ihre Ausladung darf, gemessen von der Außenwand des Gebäudes, maximal 1,0 m betragen. Werbeausleger in der seitlich dargestellten Kastenform, vollflächig beleuchtet, sind unzulässig.

Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- und Blinklicht sowie sonstigen Intervallschaltungen sind unzulässig.

Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 und 4 DSchG unter Denkmalschutz stehen oder sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen zur Gestaltung der Werbeanlagen gemäß § 9 DSchG gemacht werden.



7. Im Geltungsbereich aller fünf Gestaltungssatzungen wird § 6 **Vordächer und Markisen** unter Punkt 2 folgendermaßen geändert:

Sie müssen zwischen Oberkante Erdgeschoßfenster und der darüberliegenden Geschoßdecke angebracht sein, wobei ihr tiefster Punkt ein lichtetes Maß von 2,50 m, gemessen von der Straßenoberkante, nicht unterschreiten darf.

In der Satzung 'Carl-Schurz-Straße/Mühlenstraße' (vom 06.03.95) entfällt in § 6, Satz 1: 'Markisen sind im gesamten Satzungsbereich unzulässig'.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 25.05.1998



Der Bürgermeister

(Willi Mengel)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Willi Mengel', written over the printed name.

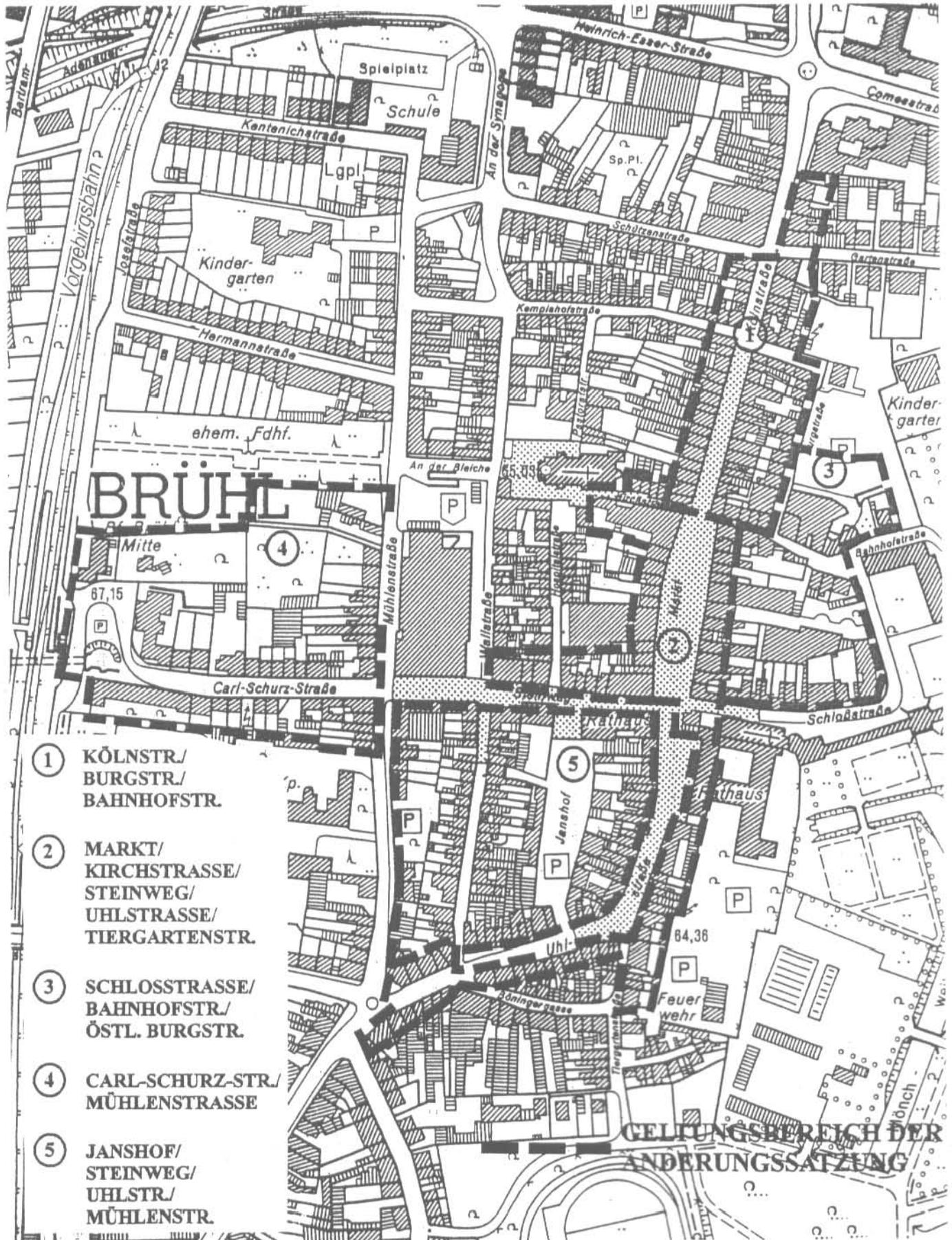
Ω

Ω

Ω

nde.
nr

ÜBERSICHTSPLAN ZU DEN GESTALTUNGSSATZUNGEN DER INNENSTADT BRÜHL'S



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in den Geltungsbereichen der Gestaltungssatzungen:

1. 'Kölnstraße/Burgstraße/Bahnhofstraße' vom 04.10.1990
2. 'Schloßstraße/Bahnhofstraße/östlich Burgstraße' vom 20.06.1994
3. 'Carl-Schurz-Straße/Mühlenstraße' vom 06.03.1995
4. 'Janshof/Uhlstraße/Steinweg/Mühlenstraße' vom 22.05.1995
5. 'Markt/Kirchstraße/Uhlstraße/Steinweg/Tiergartenstraße vom 14.11.91
(zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.1994)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 118/119, A 126 und 123 eingesehen werden.

Brühl, 25.05.1998



Der Bürgermeister

(Willi Menger)